

SATZUNG
des gemeinnützigen Vereins
Dresdner Zentrum der Wissenschaft und Kunst

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dresdner Zentrum der Wissenschaft und Kunst“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein den Zusatz e.V. führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kunst zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Schwerpunkt liegt auf der Interaktion von Wissenschaft und Kunst.

Dieses Ziel soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- Präsentation wissenschaftlicher, technischer und/ oder künstlerischer Themen in temporären oder Dauerausstellungen sowie dafür Entwicklung, Erstellung, Miete und/ oder Erwerb wissenschaftlicher, technischer und/ oder künstlerischer Exponate bzw. Aufbau, Miete und/ oder Unterhalt von geeigneten Räumlichkeiten und/ oder sonstiger Voraussetzungen,
- Unterstützung des künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses durch Stipendien, Vergabe von Preisen, Bereitstellung von Sponsormitteln oder Räumlichkeiten für die Arbeit von Nachwuchs-Künstlern, -Wissenschaftlern oder -Technikern, Unterstützung der Aus- oder Weiterbildung des künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses,
- Erstellung von wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Publikationen oder Medien sowie deren öffentliche Präsentation, Verbreitung und Diskussion,
- Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Wissenschaft, Kunst, Technik und Bildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke §§51ff AO“). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch für Auslagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Namen des Vereins entschädigt werden. Der Verein darf Mitarbeiter beschäftigen, um seine Aufgaben und Ziele zu erreichen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können mit schriftlichem Antrag auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
2. Als nicht stimmberechtigte fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, akademische Einrichtungen, Unternehmen, Vereinigungen sowie öffentlichrechtliche Körperschaften auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet haben.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in Wissenschaft oder Kunst besondere Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, kann durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod (natürliche Personen)
 - freiwilligen Austritt (schriftlich zum Ende des Kalenderjahr)
 - Ausschluss (durch den Vorstand auf einstimmigen Beschluss und Angabe des Grundes, es besteht kein Anspruch des Ausgeschlossenen auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge, Spenden, Sacheinlagen oder auf das Vermögen des Vereins, Ausschluss erfolgt insbesondere wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft oder in grober Weise verletzt hat)
 - Auflösung der Vereinigung, Körperschaft, Unternehmen etc.
5. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge der stimmberechtigten Mitglieder (und ggf. Ausnahmen von der Beitragspflicht) fest, die im Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig sind. Sie kann eine Beitragsordnung für fördernde Mitglieder festlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 14 Tagen ab Absendung) einberufen und vom Vorstandsvorsitzendem (oder einem Stellvertreter) geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern beantragt werden (schriftlich unter Angabe des Grundes von mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder). Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Wünsche zur Tagesordnung sollten mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Es steht dem Vorstand frei, diese Wünsche zu berücksichtigen, es sei denn, der Wunsch wird schriftlich von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,

unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung (besonderer Hinweis in Einladung notwendig) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden. Einwendungen können schriftlich innerhalb eines Monats ab Zusendung erhoben werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können vom Vorstand vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins und beschließt über:

- den jährlichen Etat,
- den Kassenbericht des vergangenen Jahres
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Anträge des Vorstandes
- die Anträge der Mitglieder
- die Beitragsordnung
- den Beirat

2. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

3. Stimmberechtigte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts verfügen über eine Stimme, die schriftlich auf einen Stellvertreter übertragbar ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus wenigstens 3, maximal 6 Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt, einer das Amt des Schatzmeisters, einer das Amt des Schriftführers führt. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Mitglieder in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten und ist der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig.

4. In unaufschiebbaren und begründeten Fällen kann der Vorstand vorläufige Entscheidungen treffen, die in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden müssen.

5. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen und dessen Handlungsrahmen festlegen. Zur Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden.

Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestätigt. Er besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, die aus Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft oder öffentlichen Einrichtungen kommen. Er wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Der Beirat berät den Vorstand und überwacht die Angelegenheiten und Arbeit des Vereins soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu erstellt er Empfehlungen an den Vorstand und fasst einen kurzen jährlichen Bericht über die Arbeit des Vereins für die Mitgliederversammlung ab. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, Stellvertretung ist nicht möglich. Der Beirat trifft sich jährlich. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen und ist zur Unterstützung verpflichtet.

§ 10 Förderung durch Dritte

Der Verein ist berechtigt für die Durchführung seiner Aufgaben Mittel Dritter entgegen zu nehmen und entsprechend der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Für Personal, Sachleistungen und Einrichtung stehen dem Verein aus diesen Mitteln der Anteil zu, der zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Finanzielle Erträge des Vereins aus Aktivitäten nach §2, die vom Verein durchgeführt werden, stehen dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Vereins ist in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufzustellen und vom Kassenprüfer zu prüfen. Dabei ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zeitnah der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Kassenprüfer wird jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfung kann auch an ein Steuerbüro vergeben werden.

§ 12 Haftung und Auflösung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Technischen Universität Dresden, der Hochschule für Bildende Künste und/oder den Technischen Sammlungen Dresden anheim, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Dresden, den 29. September 2004, geändert am 1. November 2021